

EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) und ihre Auswirkungen auf den Naturschutz*)

Hubert WEINZIERL

1. Vorbemerkung

Im September 2000 wurde die Wasser-Rahmenrichtlinie nach fast einem Jahrzehnt politischer Vorarbeit durch das Europäische Parlament und den Rat verabschiedet.

Die beiden Hauptziele der Wasser-Rahmenrichtlinie sind der Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt sowie die Förderung einer nachhaltigen, ausgewogenen und gerechten Wassernutzung.

Von besonderer Bedeutung sind einige neue rechtliche Instrumente wie ein auf der Gewässerökologie beruhender, ganzheitlicher Ansatz zur Beurteilung der Gewässergüte; Planung auf der Ebene von Flussseinzugsgebieten; eine vorsorgende Strategie zur Beendigung der Verschmutzung mit gefährlichen Stoffen und nicht zuletzt öffentliche Information und Beteiligung an der Planung.

Die Wasser-Rahmenrichtlinie ist zweistufig aufgebaut: die Koordination der Maßnahmen wird entweder national oder auf EU-Ebene durchgeführt

und die Definition der genauen Ziele und Maßnahmen wird nachfolgenden politischen Prozessen in Form von Tochter-Richtlinien oder Expertenkomitees überlassen.

Ein Erfolg der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) hängt entscheidend vom politischen Willen der Beteiligten und davon ab, ob alle interessierten Kreise (die breite Öffentlichkeit eingeschlossen) angemessen beteiligt und die Synergien der verschiedenen in der WRRL niedergelegten rechtlichen Instrumente genutzt werden können.

2. Verhältnis WRRL zum Naturschutz

2.1 Ökosystemarer, ganzheitlicher Ansatz

In Artikel 1a der WRRL wird als Ziel der Richtlinie die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt genannt. Aber auch Artikel 4 Abs. 1 WRRL trägt mit seiner gewässerbezogenen Zielbestimmung zur Verbesserung der Situation im Naturschutz bei. Die ange-

strebte gute ökologische, chemische und mengenmäßige Wasserqualität hat zweifellos Auswirkungen auf die Gewässer und die von ihnen abhängigen Ökosysteme als Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Zukünftig ist der Zustand der Gewässerbiologie ausschlaggebend für die Bewertung der Gewässerqualität der Oberflächengewässer. Allerdings nimmt die WRRL nur Bezug auf die im Gewässer lebende Fauna und Flora (Phytoplankton, Großalgen, Angiospermen, Makrophyten, Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fischfauna). Andere Tiere und Pflanzen, deren Existenz ebenfalls von Gewässern abhängt wie z. B. der Biber, sind nicht direkt durch die WRRL geschützt.

2.2 Schutzgebiete

Nach Artikel 4 Abs. 1 c sind bis Ende 2015 alle Normen und Ziele der WRRL auch in den nach EG-Recht ausgewiesenen, wasserabhängigen Schutzgebieten einzuhalten bzw. zu erreichen. Dabei müssen die Mitgliedsstaaten entsprechend Artikel 6 Abs. 1 WRRL innerhalb der einzelnen Flussgebietseinheiten ein Verzeichnis der Gebiete erstellen, für die aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde.

Für den Naturschutz besonders interessant ist Anhang IV Nr. 1 v. Dort wird ausdrücklich auf die Natura 2000-Standorte, also FFH- und Vogelschutzgebiete hingewiesen, für die eine Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für ihren Schutz sind. Diese Gebiete müssen die Naturschutzbehörden ermitteln.

Artikel 8 Abs. 1 dritter Anstrich WRRL regelt die Überwachungsprogramme im Falle von Schutzgebieten. Die Ziele der Ausweisung und die Schutzinhalte für ein Schutzgebiet sind dabei zu berücksichtigen. Einzelheiten dieser Überwachungsprogramme ergeben sich aus Anhang V der WRRL. Gewässer in Habitat- und Artenschutzgebieten unterliegen einer anspruchsvolleren Überwachung, sofern diese Gewässer noch keinen guten Zustand aufweisen. Im Überwachungsbereich ist die Zusammenarbeit zwischen Gewässer- und Naturschutz gefragt.

*) Vortrag auf der ANL-Fachtagung „Die EU-Wasserrahmenrichtlinie und ihre Auswirkungen auf den Naturschutz“ am 22. Januar 2003 in Erding (Leitung: Dr. Christoph Goppel).

Auch bei den Maßnahmenprogrammen in Anhang VI Teil A der WRRL sind ausdrücklich die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinien genannt. In Teil B ist die Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten aufgeführt. Zudem spielen Schutzgebiete auch bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen eine Rolle. Hierauf wird später noch eingegangen.

2.3 Vom Grundwasser direkt abhängige Ökosysteme

Nach Anhang II Nr. 2.1 letzter Anstrich WRRL sind in der erstmaligen Beschreibung des Grundwassers auch die Grundwasserkörper aufzulisten, bei denen direkt abhängige Oberflächengewässer-Ökosysteme oder Land-Ökosysteme vorhanden sind. Im Anhang V Nr. 2.1.2 WRRL wird festgelegt, dass der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers gut ist, wenn der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar vom Grundwasserkörper abhängen. Falls ein Grundwasserkörper einen schlechten mengenmäßigen oder chemischen Zustand hat, bietet sich ein gemeinsames Vorgehen von Gewässer- und Naturschutz an.

2.4 Hochwasserschutz

Im Artikel 1e der WRRL wird die Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren ausdrücklich als Ziel der Wasserrahmenrichtlinie benannt. Sie stellt letztlich auch die Frage, ob bestimmte Nutzungsbeschränkungen der Flusssauen kostengünstiger und praktikabler sind als technische Hochwasserschutzmaßnahmen und ob durch geringere Hochwasserschutzziele in bestimmten Bereichen, wie der Landwirtschaft, ein besserer Schutz besonders sensibler Bereiche z.B. die Innenstädte von Köln, Dresden oder Wittenberge erreicht werden kann. Entsprechende Maßnahmen wie die Deichrückverlegung bei Lenzen an der Elbe hätten zugleich Einfluss auf die Artenvielfalt und Populationsdichte im Fließgewässer.

Bei der am 15. September 2002 in Berlin gemeinsam mit den Bundesländern und unter Beteiligung der Verbände durchgeführten Flusskonferenz zum vorbeugenden Hochwasserschutz hat die Bundesregierung ein vielversprechendes 5-Punkte-Programm verabschiedet. Wichtiges Element des Programms ist, den Flüssen wieder mehr Raum zu geben, Deiche rückzuverlegen, Retentionsflächen zu schaffen, landwirtschaftliche Nutzungen anzupassen und das Bauen in Überschwemmungsgebieten stärker zu unterbinden. Diese Maßnahmen passen zielgenau zu den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie.

3. Integrierte Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten

Zentrales Konzept der WRRL ist die Verwaltung und Bewirtschaftung der Gewässer nach Flusseinzugsgebieten. Alle Entscheidungen über Nutzungen und

Eingriffe in die Gewässer eines Flusseinzugsgebiets müssen prinzipiell integriert und koordiniert mit Hilfe von Bewirtschaftungsplänen getroffen werden. Bei diesem zur Erreichung der Umweltziele wichtigen Prozess sind die Naturschutzverbände zu beteiligen. Die WRRL verpflichtet die Mitgliedsstaaten ausdrücklich, jedermann umfassende Informationen zugänglich zu machen und die Öffentlichkeit an allen durch die Bewirtschaftungspläne abgedeckten Entscheidungen aktiv zu beteiligen. Bei sehr großen Flussgebietseinheiten wie Donau oder Rhein sind detaillierte Teilpläne unerlässlich, um die nötigen Entscheidungen transparenter zu machen. Sie sollten sich typischerweise auf das Einzugsgebiet eines Zuflusses, wie Main oder Isar beziehen.

Zu den Inhalten der Bewirtschaftungspläne gehört eine allgemeine Beschreibung der Flussgebietseinheit, der Ökoregionen und bei Oberflächengewässer der Gewässertypen in der Flussgebietseinheit. Angegeben werden sollen auch die Referenzbedingungen für die relevanten Gewässertypen. Geschützte Gebiete sind zu benennen und in Karten darzustellen. Erforderlich ist auch eine Kartendarstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme für Oberflächengewässer sowie eine Liste von Umweltzielen, die nach Artikel 4 der WRRL für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und die geschützten Gebiete in der Flussgebietseinheit festgesetzt werden sollen.

Für alle Gewässer, die nach einer Zustandsanalyse die genannten Umweltziele nicht erreicht haben, müssen die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmenprogramme erstellen. Die WRRL verlangt hinsichtlich der Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und der Durchführung von Maßnahmenprogrammen in viel stärkerem Maße als die bisherigen Wassergesetze die Beteiligung der Öffentlichkeit und insbesondere der Naturschutzverbände. Die WRRL verpflichtet die Mitgliedsstaaten ausdrücklich, Ansprechpartner und Verfahren für den Zugang zu Hintergrundinformationen zu nennen. Damit soll die aktive Beteiligung aller interessierten Kreise an der Umsetzung der Richtlinie und vor allem an der Erstellung, Überarbeitung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt werden „damit die Öffentlichkeit einbezogen werden kann, ehe endgültige Entscheidungen über die nötigen Maßnahmen getroffen werden.“

4. Ökologische Ziele für Oberflächengewässer

Ökosysteme sind wichtige Bestandteile des Wasserkreislaufs. Ihr Funktionieren ist eine unentbehrliche Voraussetzung für die Erneuerung und Reinigung der Wasserressourcen, von denen die Menschen abhängen. Die WRRL versucht nun, die physische und biologische Integrität der Wassersysteme und damit die Grundlage der menschlichen Wassernutzung zu schützen. Das umfassende Ziel ist die Erreichung des

„guten Zustands“ für alle Gewässer bis 2015, definiert durch den „guten ökologischen“ und „guten chemischen“ Zustand. Der ökologische Zustand wird von den biologischen, hydromorphologischen (oder Habitatzustand) und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten bestimmt. Als Referenz werden die biologischen Parameter ungestörter Gewässer herangezogen, also Gewässer ohne oder nur mit geringfügigen menschlichen Einflüssen. Nach der WRRL sind Gewässer in ihrer Gesamtheit zu schützen und zu sanieren. Dies erfordert z.B. ökologisch orientierte Wasserdurchflüsse, um die natürliche Artenvielfalt zu fördern. Sobald das biologische System in einem Gewässer negativ reagiert, müssen die Ursachen identifiziert und beseitigt werden, um den guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Um festzustellen, ob das umfassende Ziel der WRRL, die Erreichung des guten Zustands in allen Gewässern bis 2015, erreicht wurde, ist eine konsequente Einstufung aller europäischen Oberflächengewässer in Zustandsklassen notwendig. Nach Abschluss dieser Arbeit sollte eine Karte anzeigen, welche Gewässer einen guten oder sehr guten Zustand vorweisen und somit das WRRL-Ziel erfüllen, und welche einen mäßigen, unbefriedigenden oder sogar schlechten Zustand aufweisen. Um die Ergebnisse zwischen Mitgliedstaaten vergleichbar zu machen, müssen für die Einstufung gemeinsame Kriterien entwickelt und angewandt werden. Auch die jeweiligen Referenzsysteme müssen interkalibriert werden.

1. Schritt: Zuweisung der Oberflächengewässer zu Ökotypen

Zunächst ist die konsequente Einstufung aller europäischer Oberflächengewässer in Zustandsklassen notwendig. Es gibt Tausende von Oberflächenwasserkörpern in Europa bei Flüssen, Seen, Übergangs- und Küstengewässern. Ihre natürlichen Bedingungen sind äußerst unterschiedlich. Um Vergleiche zu erleichtern, sollte jeder Oberflächenwasserkörper einem bestimmten Typ zugeordnet werden. Bisher wurden 25 europäische Ökoregionen für Flüsse und Seen und sechs für Übergangs- und Küstengewässer identifiziert. Allein für Flüsse sind 900, bei Seen sogar über 2.000 und für Übergangs- und Küstengewässer 90 verschiedene Typen möglich. Nur Gewässer des selben Typs können direkt miteinander verglichen werden.

2. Schritt: Aufstellung von typspezifischen Referenzbedingungen

Für jeden der mehreren hundert Typen von Wasserkörpern müssen typspezifische hydromorphologische und chemische Referenzbedingungen aufgestellt werden. Diese Bedingungen sollten den sehr guten ökologischen Zustand abbilden, also ohne oder mit nur geringfügigen anthropogenen Einflüssen. Daraus werden die typspezifischen biologischen Referenzzustände abgeleitet. Die Qualitätskomponen-

ten und zugehörigen Parameter, die für die Festlegung des ökologischen Zustands betrachtet werden müssen, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Biologische Qualitätskomponenten

Flüsse und Seen	Übergangsgewässer	Küstengewässer
Phytoplankton	Phytoplankton	Phytoplankton
Makrophyten und Phytobenthos	Großalgen	Großalgen
Benthische wirbellose Fauna	Angiospermen	Angiospermen
	Benthische wirbellose Fauna	Benthische wirbellose Fauna
Fischfauna	Fischfauna	Fischfauna

Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Flüsse	Seen	Übergangs- und Küstengewässer
Wasserhaushalt	Wasserhaushalt	Tidenhub
Durchgängigkeit des Flusses	Morphologie	Morphologie
Morphologie		

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten

	Flüsse und Seen	Übergangs- und Küstengewässer
Allgemeine Bedingungen	Nährstoffkonzentration	Nährstoffkonzentration
	Salzgehalt	Temperatur
	ph-Wert	Sauerstoffgehalt
	Sauerstoffgehalt	Sichttiefe
	Säureneutralisierungsvermögen	
	Temperatur	

Hierbei stellen sich folgende Fragen:

Wie findet man für jeden Gewässertyp ein Gewässer, das keine oder nur geringfügig veränderte morphologische und physikalisch-chemische Parameter aufweist? Für viele Gewässertypen existieren in Europa keine ungestörten Gewässer mehr, so dass eventuell Modelle benutzt werden müssen, um diese Zustände zu konstruieren und dann die biologischen Parameter daraus abzuleiten. In diesen Modellen können vorhersagende Methoden als auch historische Daten (z.B. Seesedimente) angewandt werden. Wegen des Mangels an natürlichen Gewässern in der EU werden Modelle und Voraussagen wahrscheinlich zur Anwendung kommen. Dies gibt Anlass zur Sorge über die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Referenzbedingungen.

3. Schritt: Bestimmung harmonisierter Klassengrenzen zwischen sehr gutem, gutem und mäßigem Zustand anhand eines Interkalibrierungsnetzwerks.

Der nächste wesentliche Schritt ist die Definition der Grenzen zwischen sehr gutem und gutem Zustand und zwischen gutem und mäßigem Zustand (siehe Anhang V, 1.4.1, WRRL). Es ist klar, dass die verschiedenen nationalen Vorgehensweisen zur Bewertung der biologischen Gewässerqualität schwer vergleichbare Resultate hervorbringen werden. Dies würde letztendlich harmonisierte Umweltziele verhindern.

Deswegen müssen die Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Bewertungssysteme als ökologische Qualitätsquotienten ausdrücken. Überwachungsergebnisse liefern Messwerte für jede biologische Qualitätskomponente (z.B. Fischfauna). Der Quotient dieser Messwerte und der entsprechenden Referenzwerte, die vom ungestörten Zustand abgeleitet wurden, ergeben die Qualitätsquotienten mit einem Ergebnis zwischen 0 und 1. Ökologische Qualitätsquotienten nahe bei Null zeigen einen schlechten Zustand und Verhältnisse nahe bei 1 einen sehr guten Zustand an.

Die Mitgliedstaaten bestimmen zunächst ihre eigenen nationalen Klassengrenzen zwischen sehr gut, gut und mäßig. Darauf folgt eine von der Kommission eingeleitete Interkalibrierung, um die Konsistenz zu gewährleisten. Bestimmte Gewässer innerhalb jeder Gewässerkategorie werden von Experten bei einer gemeinsamen Inspektion ausgewählt. Entsprechende Referenzgewässer verschiedener Mitgliedstaaten werden verglichen und die jeweiligen nationalen Klassengrenzensysteme darauf angewandt. Diese eher komplexe und langwierige Prozedur (beschrieben in Anhang V, 1.4.1, WRRL) soll bis 2006 zu harmonisierten Klassengrenzen führen. Die Festlegung der Klassengrenzen zwischen mäßigem, unbefriedigendem und schlechtem Zustand wird den Mitgliedstaaten überlassen.

Was definiert die Klassengrenze zwischen sehr gutem und gutem Zustand? Liegt diese Grenze bei einem ökologischen Qualitätsquotienten mit einem Wert von 0,99 oder 0,70? Wo liegt die Klassengrenze zwischen gutem und mäßigem Zustand? (Dies ist die gesetzliche Untergrenze, denn Gewässer mit mäßigem Zustand verfehlen das Umweltziel der WRRL.)

Mitgliedstaaten müssen von Anfang an zusammenarbeiten, um vergleichbare und harmonisierte Ergebnisse zu erreichen. Die Klassengrenze zwischen gutem und mäßigem Zustand muss ausreichend sein, denn sie bestimmt letztlich über den „guten ökologischen“ Zustand das Niveau des Umweltziels der WRRL.

4. Schritt: Überwachung und Einstufung des ökologischen Gewässerzustands

Nachdem die Referenzzustände für jeden Gewässertyp auf nationaler Ebene festgelegt und die harmonisierten Klassengrenzen zwischen sehr gutem, gutem und mäßigem Zustand aufgestellt sind, müssen die Mitgliedstaaten ein entsprechendes Überwachungsnetz für den ökologischen Zustand, den chemischen Zustand und die Menge und Dynamik des Durchflusses (soweit für den ökologischen und chemischen Zustand relevant) aufstellen.

Die Überwachung muss zumindest die für jede Qualitätskomponente kennzeichnenden Parameter umfassen (wie in Schritt 2 erläutert). Dies heißt, dass aus jeder Qualitätskomponente (d.h. biologische, hydromorphologische, physikalisch-chemische Parameter) kennzeichnende Parameter ausgewählt werden können, die dann überwacht und mit dem dazugehörigen

Referenzzustand verglichen werden. Durch Vergleich des ermittelten Parameters mit dem Wert des Parameters bei sehr gutem (Referenz-) Zustand und den interkalibrierten Klassengrenzen kann jede Qualitätskomponente als sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend oder schlecht klassifiziert werden.

Die ungeklärte Frage ist, wie die Klassifizierung der biologischen und physikalisch-chemischen Qualität genau zu erfolgen hat. Es ist unklar, wie die Aggregation der einzelnen biologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten durchgeführt wird. Ist der Zustand gut, wenn alle oder wenn ein gewisser Prozentsatz der Parameter jeder Qualitätskomponente einen guten Zustand anzeigen? Oder entscheidet der schlechteste Parameterwert über den Zustand? Und müssen alle Proben im Laufe eines Jahres einen guten Zustand anzeigen oder nur ein Teil davon?

5. Schritt: Erstellen der Gewässerzustandskarten in der EU.

Letztendlich werden die Überwachungsergebnisse des ökologischen Zustands in farbigen Karten zusammenfassend dargestellt.

Einstufung des ökologischen Zustands	Farbkennung
sehr gut	blau
gut	grün
mäßig	gelb
unbefriedigend	orange
schlecht	rot

Wasserkörper, welche die festgelegten Umweltqualitätsnormen hinsichtlich der spezifischen synthetischen und nicht-synthetischen Schadstoffe nicht einhalten, werden mit schwarzen Punkten gekennzeichnet.

5. Problemfall: Künstliche und erheblich veränderte Gewässer

Die Werte der hydromorphologischen Parameter („Habitatbedingungen“) dienen hauptsächlich dazu, den „sehr guten ökologischen Zustand“ zu charakterisieren. Darüber hinaus müssen die hydromorphologischen Qualitätskomponenten aber auch in allen anderen Gewässern das Erreichen einer für den „guten ökologischen Zustand“ notwendigen biologischen Artenvielfalt unterstützen.

Das bedeutet, um einen guten Zustand zu erreichen, müssen die hydromorphologischen Qualitätskomponenten, wie z.B. die Abflussdynamik, Substratbedingungen, Gewässerverlauf etc., eine biologische Artenvielfalt zulassen, die nur „geringfügig“ vom ungestörten Zustand abweicht.

Größere Gewässerverbauungen wie Talsperren, Deiche, Reservoirs etc... würden in vielen Fällen bedeuten, dass der hydromorphologische Zustand keinen guten biologischen Zustand zulässt, ohne dass größere Änderungen vorgenommen oder die Verbauungen

ganz beseitigt würden. Trotzdem können natürlich auch bei bestehenden Gewässerverbauungen ökologische Verbesserungen durchgeführt werden, um eine größere Artenvielfalt zu ermöglichen.

Einer der Wege, wie die WRRL solche schwerwiegenden physischen Veränderungen berücksichtigt, ist die Schaffung einer neuen Kategorie von Gewässern – die sogenannten *künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer* – für die ein weniger strenges ökologisches Ziel aufgestellt wird, das *gute ökologische Potential*.

Dieses eingeschränkte Umweltziel erlaubt es den Mitgliedstaaten, die menschlichen Beeinträchtigungen der Hydromorphologie beizubehalten, das Niveau für die zu erreichenden biologischen Qualitätskomponenten also abzusenken. Das Ziel, einen guten physikalisch-chemischen Zustand zu erreichen, bleibt hingegen unverändert.

Diese Ausnahmeregelung soll vor allem sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten nicht gegen die Ziele der WRRL verstoßen, wenn die ökologische Sanierung eines Gewässers die Entfernung wichtiger Einrichtungen wie Hafenanlagen oder Hochwasserdeiche in Städten erfordern würde, dies aber unerwünscht oder unverhältnismäßig aufwendig ist.

Artikel 4.3 spezifiziert die Bedingungen für die Einstufung eines Gewässers als „künstlich oder erheblich verändert“:

- Wenn das Erreichen eines guten ökologischen Zustands signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne oder einige spezielle Tätigkeiten (Schifffahrt, Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz und andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen) hätte
- und wenn die nutzbringenden Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen.

Diese Einstufung und deren Gründe müssen in den Bewirtschaftungsplänen für das Einzugsgebiet dargelegt werden.

Die sehr weiten und vieldeutigen Bedingungen für die Einstufung von Gewässern als „künstlich oder erheblich verändert“ führen dazu, dass diese Ausnahme im Prinzip auf fast alle Gewässer in der EU anwendbar wäre. Was sind „wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen“, und wie ist eine „wesentlich bessere Umweltoption“ definiert?

Da die ökologischen Ziele für künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper wesentlich niedriger sind als für Wasserkörper, die unter das normale Ziel eines guten ökologischen Zustands fallen, ist die Einstufung von Wasserkörpern als künstlich oder erheb-

lich verändert eine äußerst bedeutsame Entscheidung. Umweltverbände werden eine wichtige Rolle dabei spielen, dass diese Einstufung nur dann benutzt wird, wenn es auch wirklich unbedingt notwendig ist.

Die Bestimmung des Zustands von künstlichen und erheblich veränderten Gewässern folgt den fünf Schritten, wie sie oben erläutert wurden.

In Schritt 1 – Zuweisung der Oberflächengewässer zu Ökotypen – wird der künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper der am nächsten vergleichbaren „natürlichen“ Oberflächengewässerkategorie für die Typisierung zugeordnet. Dies würde heißen, dass z.B. eine Trinkwasserreservoir als See und ein Überleitungskanal als Fluss betrachtet wird.

In Schritt 2 – Aufstellung von typspezifischen Referenzbedingungen – werden die Referenzbedingungen auf das *höchste ökologische Potential* abgesenkt. Dabei entsprechen die Zielwerte für die biologischen Qualitätskomponenten zwar so weit wie möglich den Werten für den nächsten vergleichbaren Oberflächengewässertyp (also einen See oder Fluss), allerdings unter Berücksichtigung der physikalischen Bedingungen, die sich aus den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers ergeben. Die Hydromorphologie (bei *höchstem ökologischem Potential*) muss so beschaffen sein, dass die Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserkörpers ausschließlich von den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers herrühren. Voraussetzung dabei ist zudem, dass alle Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, um die beste Annäherung an das ökologische Kontinuum sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Wanderungsbewegungen der Fauna und angemessener Laich- und Aufzuchtgründe.

Die Mitgliedstaaten müssen alle erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer, die nicht das höchste ökologische Potential aufweisen, mindestens bis zum guten ökologischen Potential wiederherstellen. Das bedeutet, dass die Werte der biologischen Qualitätskomponenten nur geringfügig von den Werten für das höchste ökologische Potential abweichen dürfen.

Schritt 3 und 4 sind ähnlich den oben erwähnten Schritten für natürliche Gewässer.

6. Ausnahmen und Fristverlängerungen für die ökologischen Ziele

Artikel 4(4) erlaubt den Mitgliedstaaten, die Fristen für das Erreichen des guten ökologischen Zustands über Dezember 2015 hinaus um bis zu zwölf Jahre zu verlängern. Solch eine Regel ist gerechtfertigt, wenn ungünstige natürliche Umstände oder unüberwindbare technische Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen sind. Problematischer ist jedoch eine Klausel, die Fristverlängerungen aufgrund von unverhältnismäßigen Kosten zulässt.

Um solche Fristverlängerungen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Gründe und die Rechtfertigung dafür im Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete dargelegt und erläutert werden, und dafür ist eine öffentliche Konsultation in allen Schritten erforderlich. Deswegen sollte es möglich sein sicherzustellen, dass Verlängerungen wirklich nur unter außerordentlichen Umständen und mit einer angemessenen Begründung benutzt werden.

Artikel 4(5) kann potentiell noch größere Probleme verursachen. Mitgliedstaaten dürfen bestimmte Wasserkörper vom Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustands ausnehmen, „wenn sie durch menschliche Tätigkeiten so beeinflusst sind..., dass das Erreichen dieser Ziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre“. Diese Klausel könnte potentiell dazu benutzt werden, stark verunreinigte Gewässer dauerhaft vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Allerdings ist die Anwendung solcher Ausnahmen an zahlreiche Verfahrensschritte gebunden, die eine öffentliche Beteiligung erfordern. Auch müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein. Eine starke öffentliche Beteiligung sollte dafür sorgen, dass diese Ausnahmen nur benutzt werden, wenn sie im langfristigen öffentlichen Interesse liegen.

7. Politische Handlungsmöglichkeiten für Naturschutzverbände

Welches sind bezüglich der Erhaltung und Wiederherstellung der guten ökologischen Qualität der Gewässer die wichtigsten Aspekte der WRRL? Wo können NGOs am besten Einfluss nehmen, um positive Veränderungen zu bewirken?

7.1 Auf der Ebene der Flusseinzugsgebiete bzw. Flussgebietseinheiten

- Beteiligung am Entstehungsprozess der Bewirtschaftungspläne, insbesondere um Fristverlängerungen und Ausnahmeregelungen für die Erreichung des guten ökologischen Zustands zu minimieren.
- Sicherstellen, dass nur Gewässer oder Gewässerstrecken als „erheblich verändert“ eingestuft werden, wenn bewiesen ist, dass dies gerechtfertigt ist und dass alle Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, um die beste Annäherung an natürliche Habitatbedingungen zu erreichen.

7.2 Auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU

- Sicherung vollständiger und korrekter Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie in nationale Gesetzgebung

- Beteiligung am Prozess der Aufstellung typspezifischer Referenzzustände, die die beste Annäherung an Situationen ohne oder mit nur sehr geringfügigen menschlichen Auswirkungen darstellen sollen. Die Referenzzustände bestimmen indirekt das Niveau des Umweltziels der WRRL, des guten ökologischen Zustands.
- Sicherstellen, dass die Bewertung des ökologischen Zustands streng ist und empfindlich auf Qualitätsänderungen reagiert.
- Beteiligung am Interkalibrierungsprozess, um sicherzustellen, dass geeignete „Referenzgewässer“ ausgewählt werden und die Grenzen der Zustandsklassen ausreichend streng und harmonisiert sind. Umweltprobleme sollen verdeutlicht und nicht versteckt werden.
- Die Mitgliedstaaten dazu drängen, von Anfang an zusammen zu arbeiten, um schließlich vergleichbare und harmonisierte Gewässerzustandskarten und ökologische Ziele aufzustellen. Harmonisierte EU-Wassergesetzgebung bedeutet, dass ein Fluss guten Zustands in Schweden eine ähnliche Qualität aufweist wie ein Fluss guten Zustands in Italien oder anderswo in der EU oder in den Beitrittsländern.

Der DNR-AK (Arbeitskreis Wasser des Deutschen Naturschutzrings) Wasser strebt eine verbandsübergreifende Vernetzung der Naturschutzverbände in den Flusseinzugsgebieten an. Kontakt: Michael Bender, Grüne Liga, Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin, Tel.: 030/443391-94,

Quellen:

Handbuch zur EU-Wasserpolitik im Zeichen der Wasser-Rahmenrichtlinien
Hrsg.: Europäisches Umweltbüro, Hiltrud Breyer, MdEP, Die Grünen im Europaparlament, Brüssel, ohne Jahrgang

JEKEL, Heide (BMU 2002):
WRRL und Naturschutz – eine Einführung, anlässlich NNA-Fachtagung „Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) und Naturschutz“ am 16.-19.10.02 in Schneverdingen

Anschrift des Verfassers:

Hubert Weinzierl
Präsident des Deutschen Naturschutzrings
Ehrevorsitzender des Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Schloss Wiesenfelden
94343 Wiesenfelden
E-mail: hubert.weinzierl@bund-naturschutz.de

Berichte der ANL 27 (2003)

Herausgeber:
Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethaler Str. 6
D - 83406 Laufen
Telefon: 086 82/89 63-0,
Telefax: 086 82/89 63-17 (Verwaltung)
086 82/89 63-16 (Fachbereiche)
E-Mail: poststelle@anl.bayern.de
Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
angehörige Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:
Dr. Notker Mallach, ANL

Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Zeitschrift und alle in ihr
enthaltenen einzelnen Beiträge sind
urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwendung außerhalb der
engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung der AutorInnen
oder der Herausgeber unzulässig.

Erscheinungsweise:
Einmal jährlich

Dieser Bericht erscheint im Mai 2004

Bezugsbedingungen:
Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Satz: Fa. Hans Bleicher, 83410 Laufen

Druck und Bindung: Lippl Druckservice
84529 Tittmoning

Druck auf Recyclingpapier (100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-74-X